



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 05.05.2025

Nr. 5

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 08.05.2025 . . . . .	179
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis . . . . .	180

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2025. . . . .	181
Samtgemeinde Bardowick	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mechterßen für das Haushaltsjahr 2024. . . . .	182
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2025. . .	183
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2025 . . . . .	184
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2025 .	185
	Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2025. . . . .	186
Samtgemeinde Ostheide	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Tosterglope. . . . .	187
	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2025. . . . .	187
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2025 . . .	188
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2025. . . . .	189
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2025. . . . .	190
	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2025. . . . .	191
	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2025. .	192
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2025. . .	193
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2025. . . . .	193
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2025. . . . .	194

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### **Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 08.05.2025, um 14:00 Uhr in Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg**

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 20.02.2025
5. Kreistagsjubiläum
6. Umbesetzungen in den Fachausschüssen und sonstigen Gremien
7. Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2021
8. Jahresabschlussarbeiten 2024; überplanmäßige Aufwendung für Leistungen nach dem Finanzvertrag mit der Hansestadt Lüneburg
9. Beirat für behinderte Menschen in Stadt und Landkreis Lüneburg; Satzung
10. Fahrgastbeirat: Gründung und Satzung
11. Förderung der Kindertagespflege - Neufassung der Elternbeitragsordnung
12. Änderung der Richtlinie über die kulturelle Bildungsförderung in Schulen und Kindertagesstätten
13. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
14. Antrag Die PARTEI vom 11.02.2025 zum Thema „Nachhaltige Brückenlösung: Stillgelegte Stahlbrücke aus Uelzen für Amt Neuhaus sichern“ (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 17.03.2025)
15. Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/Die Grünen und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 25.02.2025 zum Thema „Mögliche Optimierungspotentiale in den Aufgabenbereichen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg“
16. Antrag der Gruppe AfD/ dieBasis vom 05.03.2025 zum Thema „Regelmäßige, zusätzliche Einwohnerfragestunde“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 20.03.2025).
17. Antrag der Gruppe AfD/ dieBasis vom 05.03.2025 zum Thema „Forderungen des Deutschen Landkreistages (DLT) vom 06. Januar 2025“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 20.03.2025)
18. Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 12.03.2025 zum Thema „Prüfantrag zur Süderelbe AG“
19. Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die Grünen und CDU vom 14.03.2025 zum Thema „Nutzungsbedingungen LKH-Arena“
20. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.04.2025 zum Thema „Prüfauftrag zur Sitzung des Kreistages am 08.05.2025 - Förderung von Hofgemeinschaften im Landkreis Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 23.04.2025)
21. Antrag der SPD-Fraktion vom 23.04.2025 zum Thema „LKH-Arena: Erfolgreiche Anlaufphase bedingt weitere bauliche und organisatorische Optimierungen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 30.04.2025)
22. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
23. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 23.1. Anfrage der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 16.04.2025 zum Thema „Verkehrs- und Parksituation bei der LKH Arena“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 29.04.2025)
- 23.2. Anfrage des KTA Gründel vom 10.04.2025 zum Thema „Brandschutzkonzept/ Brandsicherheit, Mängel LKH Arena Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 29.04.2025)
- 23.3. Anfrage des KTA Gros vom 24.04.2025 zum Thema „Stand der Umsetzung des Integrierten Wassermanagementkonzeptes (IWaMaKo-ZuSa)“
24. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
25. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Jens Böther

## **Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis**

Der vom Landkreis Lüneburg am 11.07.2024 ausgestellte Dienstausweis für **Herrn Henry Hafer** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.07.2027 gültigen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 454** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 29.04.2025

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hansen

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 20. März 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	22.346.114	0	0	22.346.114
ordentliche Aufwendungen	25.352.375	180.000	0	25.532.375
außerordentliche Erträge	1.114.000	0	0	1.114.000
außerordentliche Aufwendungen	100.000	0	0	100.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.824.900	0	0	21.824.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.751.400	180.000	0	23.931.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.473.000	0	0	2.473.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.273.100	10.257.000	0	17.530.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.800.100	10.257.000	0	15.057.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	373.200	288.300	0	661.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	29.098.000	10.257.000	0	39.355.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	31.397.700	10.725.300	0	42.123.000

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.800.100 Euro um 10.257.000 Euro erhöht und damit auf 15.057.100 Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

#### § 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 20. März 2025

Gemeinde Adendorf  
Der Bürgermeister  
Maack

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.04.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2025 bis zum 15.05.2025 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 17.04.2025

Maack  
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 09.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	853.100	0	0	853.100
ordentliche Aufwendungen	911.100	25.000	0	936.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	832.100	0	0	832.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	874.300	25.000		899.300
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	53.200	0	0	53.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	85.000	0	0	85.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.600	0	0	2.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	885.300	0	0	885.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	961.900	25.000	0	986.900

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar (unverändert).

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen (unverändert).

Mechtersen, 09.09.2024

Conrad  
Gemeindedirektor

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtrag enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde vom Landkreis Lüneburg nicht beanstandet.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Mechtersen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick – Zimmer E.22 –, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 23. April 2025

Conrad  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.041.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.590.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	68.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	68.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.052.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.513.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	288.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	842.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	553.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.895.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.389.600 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 553.800 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Vögelsen, 06.03.2025

Rogge  
Bürgermeisterin

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23.04.2025 unter dem Az. 34.41 - 15.12.10 / 26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Vögelsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, Lüneburger Str. 8, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Vögelsen, 23. April 2025

Rogge  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.857.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.978.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.992.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.723.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	236.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	236.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.228.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.969.100 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 236.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 350 v. H. |

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 7**

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Wittorf, 25.02.2025

Herbst  
Bürgermeiste

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 25.04.2025 unter dem Az. 34.41 - 15.12.10 / 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Wittorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Im Rehr 14, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Wittorf, 25. April 2025

Herbst  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |                                                         |             |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b>                           |             |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |             |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 1.146.500 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 1.386.200 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                       | 0 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                  | 0 €         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b>                             |             |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.103.500 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.305.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 76.600 €    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 107.000 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 30.400 €    |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 34.900 €    |

festgesetzt

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 30.400 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 180 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 400 v. H. |

**§ 6**

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 06.03.2025

Uwe Meyer  
Bürgermeister

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.04.2025 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05. bis 12.05.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 14 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Nahrendorf, den 28.04.2025

Uwe Meyer  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 09.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b>                           |           |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |           |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 661.900 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 903.600 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                       | 0 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                  | 0 €       |
| 2. im Finanzhaushalt                                    |           |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 649.900 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 863.100 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 36.000 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 158.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 122.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 19.200 €  |

festgesetzt

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 122.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 09.04.2025

Jan Hendrik Wellnitz  
Bürgermeister

#### **Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15.04.2025 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05.2025 – 12.05.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 14 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist der Haushalt auf der Seite der Samtgemeinde im Internet bei der Gemeinde Tosterglope hinterlegt.

Tosterglope, den 28.04.2025

Jan Hendrik Wellnitz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Tosterglope**

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat den Jahresabschluss 2022, sowie die Entlastung des damaligen Bürgermeisters Hermann Saucke in seiner Sitzung am 09.04.2025 nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Lüneburg und die dazu gefertigte Stellungnahme des Bürgermeisters liegen an 7 Tagen in der Zeit vom

**05.05. bis 12.05.2025**

zu den Öffnungszeiten der Samtgemeinde Dahlenburg im Rathaus im Zimmer 14 zur Einsicht aus (§§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG). Die Einsichtnahme kann auch nach Terminabsprache erfolgen. Der Jahresabschluss ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde unter der Mitgliedsgemeinde Tosterglope veröffentlicht.

Tosterglope, 28.04.2025

Jan Hendrik Wellnitz  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.199.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	3.834.200 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.031.100 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.614.400 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	96.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	1.067.000 EUR

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	971.000 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 971.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 17.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2.	Gewerbesteuer	400 v.H.

**§ 6**

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKoMVG.

Neetze, am 12.Dezember 2024

Karsten Johansson  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKoMVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.04.2025 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/82 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKoMVG vom 06.05.2025 bis zum 14.05.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 18.04.2025

Karsten Johansson  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.816.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.204.100 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.668.600 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.985.700 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	45.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	85.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 22.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	225 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

**§ 6**

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Reinstorf, am 17. Dezember 2024

Andree Schlikis  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2025 bis zum 14.05.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 15.04.2025

Andree Schlikis  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.894.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.062.300 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.840.700 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.974.500 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	686.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 29.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 580 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 281 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 400 v.H. |

**§ 6**

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Vastorf, am 17.12.2024

Tobias Kluge  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2025 bis zum 14.05.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 15.04.2025

Tobias Kluge  
Gemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 26.03.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Aufwendungen	17.193.500,00	344.900,00	0,00	17.538.400,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.172.300,00	0,00	0,00	15.172.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.418.400,00	344.900,00	0,00	15.763.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	230.000,00	0,00	0,00	230.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.793.100,00	400.000,00	0,00	7.193.100,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.785.000,00	750.000,00	0,00	4.535.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	778.000,00	5.000,00	0,00	783.00,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.100.000,00 Euro um 750.000,00 Euro erhöht und damit auf 3.850.000,00 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

## § 6

Die Festsetzungen in Bezug auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht verändert.

## § 7

Die Wertgrenzen i. S. von § 12 KomHKVO werden nicht verändert.

Scharnebeck, 27.03.2025

Samtgemeinde Scharnebeck

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

### I. Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 25.04.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/90 erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2025 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 06.05.2025 bis 16.05.2025 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 05.05.2025

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 18.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt:

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.209.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.628.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.145.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.506.550 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.200 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 170.500 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

Artlenburg, 18. März 2025

Twesten  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.04.2025 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 91 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2025 bis zum 09.05.2025 und vom 12.05.2025 bis zum 14.05.2025 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 28.04.2025

Twesten  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.210.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.957.050 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.132.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.775.950 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	787.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.800.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Brietlingen, 06.03.2025

Kowalik  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 28.04.2025 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 92 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2025 bis zum 09.05.2025 und vom 12.05.2025 bis zum 14.05.2025 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 28.04.2025

Kowalik  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 01.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	958.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.057.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	912.950,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	985.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 15.000,00 Euro.

Hittbergen, 01. April 2025

Brosseit  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2025 bis zum 09.05.2025 und vom 12.05.2025 bis zum 14.05.2025 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 22.04.2025

Brosseit  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 14.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.542.150,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.921.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.492.250,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.828.050,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	109.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	109.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100,00 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 109.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 415.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 30.000,00 Euro.

Rullstorf, 14. April 2025

Müller  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.04.2025 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 97 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2025 bis zum 09.05.2025 und vom 12.05.2025 bis zum 14.05.2025 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 28.04.2025

Müller  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck am 07.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.400.150 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.198.550 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	10.000 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.356.150 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.046.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	575.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	575.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.650 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 575.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 890.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000,00 €.

Scharnebeck, 07. April 2025

Führinger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 28.04.2025 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 98 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2025 bis zum 09.05.2025 und vom 12.05.2025 bis zum 14.05.2025 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 28.04.2025

Führinger  
Bürgermeister